



Inhaltsverzeichnis

Satzung der Gemeinde Holtland über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung)	2
--	----------

**Satzung der Gemeinde Holtland
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch
(Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Holtland am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Holtland in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich umfasst das in beiliegendem Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan im Maßstab 1 : 4.000 ist Bestandteil der Satzung. Das Gebiet umfasst die Brinkumer Straße, Liddeackerweg, an der B436, Tarbacker Weg.

(2) Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

1. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 21
2. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 22
3. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 23
4. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 24
5. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 25
6. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 26
7. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 27
8. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 28
9. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 29
10. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 31
11. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 32
12. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 43
13. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 42
14. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 41
15. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 40

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegendem Lageplan hervor. Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 26.05.2026.

Sollten sich aus den oben genannten Grundstücken neue Flurstücksbezeichnungen ergeben (z. B. aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Grundstücke.

§3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in Kraft.

Holtland, den 08.09.2026

Gemeinde Holtland
Der Bürgermeister
Erwin Burlager

